

Dr. Gernot Schiller, Berlin, 27.09.2019



Fehler im Bebauungsplanaufstellungsverfahren

REDEKER | SELLNER | DAHS

Überblick

- I. Aufstellungsbeschluss (§ 2 I 2 BauGB)**
- II. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 I, II, § 4a III BauGB)**
 - 1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 2. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 3. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
- III. Behördenbeteiligung (§ 4 I, II BauGB)**
- IV. Zusammenstellen des Abwägungsmaterials (§ 2 III BauGB)**
- V. Satzungsbeschluss (§ 10 I BauGB)**
- VI. Verkündung (§ 10 III BauGB)**

- VII. Besondere Verfahren (§§ 13, 13a, 13b, 214 IV BauGB)**

Überblick

I. Aufstellungsbeschluss (§ 2 I 2 BauGB)

II. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 I, II, § 4a III BauGB)

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

2. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

3. Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

III. Behördenbeteiligung (§ 4 I, II BauGB)

IV. Zusammenstellen des Abwägungsmaterials (§ 2 III BauGB)

V. Satzungsbeschluss (§ 10 I BauGB)

VI. In-Kraft-Treten (§ 10 III BauGB)

VII. Besonderheiten im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB)

VIII. Besonderheiten im beschleunigten Verfahren (§§ 13a, 13b BauGB)

IX. Besonderheiten beim ergänzenden Verfahren (§ 214 IV BauGB)

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Fehleranfällig sind:

- Umfang der Planunterlagen
- Fehlerhafte Planunterlagen
- Bekanntmachung

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Planauslegung → § 3 II 1 BauGB:

„(2) ¹Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde **wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder **bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist** öffentlich auszulegen.“

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Problem 1: Umfang der auszulegenden Planunterlagen

- welche Fachgutachten und Stellungnahmen müssen mit ausgelegt werden?
- OVG Bautzen v. 20.3.2012 – 1 C 21/10, Baur 2012, 1747: Begriff der „umweltbezogenen Stellungnahme“ unionsrechtskonform weit auszulegen
- OVG Münster v. 2.3.1998 – 7a D 172/95.NE, NVwZ-RR 1999, 228: nicht erforderlich, wenn Informationszweck durch ausgelegte Unterlagen erfüllt ist, insbesondere Betroffenheit für den Bürger erkennbar war (Anstoßfunktion)
- OVG Münster v. 13.3.2008 – 7 D 34/07.NE, ZfBR 2009, 62 Einschätzungsspielraum der Gemeinde
- BVerwG v. 11.8.2016 – 4 BN 23.16, NVwZ 2017, 165: auszulegende Unterlage nimmt auf nicht beigefügte DIN-Vorschrift Bezug

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Problem 2: Fehlerhafter Inhalt des Umweltberichts/umweltbezogenen Stellungnahmen

- beim Umweltbericht liegt nur bei Unvollständigkeit in wesentlichen Punkten ein beachtlicher Verfahrensfehler vor (§ 214 I 1 Nr. 3 BauGB)
- inhaltliche Fehler des Umweltberichts sind an sich unbeachtlich; Vereinbarkeit mit Unionsrecht offen
- BVerwG v. 28.11.2017 – 7 A 17.12, BVerwGE 161, 17: Verfahrensfehler nur bei Verstößen gegen Vorschriften, die den Verfahrensablauf betreffen
- OVG Münster v. 18.6.2019 – 2 D 53/17.NE, juris: Verfahrensfehler bei fehlerhafter FFH-Vorprüfung (offenlassend)

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Problem 3: Wie lange müssen die Planunterlagen ausgelegt werden?

- früher stets „einen Monat“
- neu: „einen Monat, mindestens 30 Tage“; betrifft nur Auslegungen im Februar
- neu: Verlängerung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - was ist wichtiger Grund? Bsp.: umfangreiche Planunterlagen, öffentlichkeitswirksames Planvorhaben
 - was ist „angemessene Frist“?
 - bei Fehleinschätzung § 214 I 1 Nr. 2 d) BauGB:
 - Dokumentationspflicht der Gemeinde
 - Unionsrechtskonformität?

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung → § 3 II 2 BauGB:

„(2)... ²Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.“

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Problem 1: Kennzeichnung des Plangebiets

- BVerwG v. 28.7.2010 – 4 BN 8.10, juris: Gebrauch einer unbekanntem geographischen Bezeichnung als schlagwortartige Kennzeichnung des Plangebiets

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Problem 2: Ort und Dauer der Auslegung

- BVerwG v. 29.6.2017 – 4 BN 37.16, BauR 2017, 1967: Angabe des genauen Standorts der Planunterlagen innerhalb des Stadtplanungsamtes entbehrlich

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Problem 3: Arten umweltbezogener Informationen?

- BVerwG v. 18.7.2013 – 4 CN 3.12, BVerwGE 147, 206: „schlagwortartiges Umreißen nach Themenblöcken“
- BVerwG v. 7.5.2014 – 4 CN 5.13, NVwZ 2014, 1170: bei erneuter Auslegung nur bzgl. der geänderten Unterlagen
- BVerwG v. 11.9.2014 – 4 CN 1.14, NVwZ 2015, 232: keine abgeschwächten Anforderungen bei unwesentlichen Umweltauswirkungen
- BVerwG v. 29.9.2015 – 4 CN 1.15, NVwZ 2016, 84: keine abgeschwächten Anforderungen bei fehlenden Umweltauswirkungen
- BVerwG v. 6.6.2019 – 4 CN 7.18, juris: keine Angaben zur Beschaffenheit (Gutachten, Stellungnahme etc.) oder Autor/Urheber notwendig
- § 214 I 1 Nr. 2 b) BauGB bislang kaum praxisrelevant

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Problem 4: Zusätze und Einschränkungen?

- BVerwG v. 27.5.2013 – 4 BN 28.13, ZfBR 2013, 580: Hinweis auf telefonische Terminsabsprache unschädlich
- OVG Münster v. 6.1.2003 - 7a D 46/01.NE, juris: Zusatz „zu den üblichen Dienstzeiten“ unschädlich
- OVG Münster v. 3.5.2017 – 7 D 92/15.NE, juris: inhaltlich fehlerhafter Hinweis auf frühere Normenkontrollurteile beachtlich

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Veröffentlichung im Internet → § 4a IV BauGB:

„(4) ¹Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind **zusätzlich** in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.“

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Probleme:

- Gemeinde verfügt über keine eigene Homepage
- Einstellen auf eigener Homepage der Gemeinde oder genügt Verlinkung des Planungsbüros/Vorhabenträgers?
- fehlendes zentrales Internetportal des Landes
- Relevanz von Fehlern bei der Veröffentlichung (z.B. keine dauerhafte Verfügbarkeit des Servers)?
- bei fehlerhaftem ausschließlichen Einstellen auf Homepage der Gemeinde § 214 I 1 Nr. 2 lit. e) BauGB
- OVG Münster v. 25.6.2019 – 10 D 88/16.NE, juris: bei von der Bekanntmachung abweichender Internetveröffentlichung liegt beachtlicher formeller Fehler vor

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung → § 4a III BauGB:

„(3) ¹Wird der **Entwurf des Bauleitplans** nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. ²Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. ³Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann **angemessen verkürzt** werden. ⁴Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die **Grundzüge der Planung** nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.“

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Problem 1: Änderung des Planentwurfs

- BVerwG v. 8.3.2017 – 4 CN 1.16, BVerwGE 158, 182: „Entwurf des Bauleitplans“ meint nur die Planzeichnung, nicht die Planbegründung oder den Umweltbericht (anders als die frühere Rechtslage!)
aber: nur unionsrechtskonform, wenn geänderter Umweltbericht lediglich eine Neubewertung bereits vorhandener Sachinformationen enthält!
- BVerwG v. 18.12.1987 – 4 NB 2.87, NVwZ 1988, 822: ausnahmsweise keine Änderung bei Ergänzung einer Festsetzung auf Vorschlag des Betroffenen und ohne Abwägungsrelevanz für Dritte
- BVerwG v. 29.6.2017 – 4 BN 37.16, BauR 2017, 1967: ausnahmsweise keine Änderung bei Ergänzung einer Festsetzung mit klarstellender Bedeutung
- BVerwG v. 18.4.2016 – 4 BN 9.16, BauR 2016, 1269: Änderung auch dann, wenn Planentwurf Fassung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht und der Betroffene zugestimmt hat

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Problem 2: beschränkte Auslegung

- OVG Münster v. 19.7.2013 – 10 D 107/11.NE, BauR 2013, 1807: Pflicht zur Kenntlichmachung der Änderungen/Ergänzungen (a.A. VGH München)

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Problem 3: angemessene Auslegungsfrist

- keine gesetzliche Mindestfrist (s. BT-Drs. 15/2250, S. 13, 45; BT-Drs. 15/2996, S. 21)
- OVG Münster v. 19.7.2013 – 10 D 107/11.NE, BauR 2013, 1807: Zwei-Wochen-Frist als Anhaltspunkt; volle richterliche Kontrolle, kein Ermessensspielraum; 19 Tage ausreichend
- im Einzelfall kann auch kürzere Frist ausreichend sein

Fehlerfolge Öffentlichkeitsbeteiligung

BVerwG v. 14.3.2017 – 4 CN 3.16, BauR 2017, 1140: Unionsrechtskonformität der Rügefrist des § 215 I Nr. 1 BauGB; Vorlage zum EuGH hat sich durch Klagerücknahme erledigt

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Ermittlung und Bewertung → § 2 III BauGB

„(3) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.“

- aus § 214 I 1 Nr. 1 BauGB folgt, dass Ermittlungsdefizite Verfahrensfehler sind

Satzungsbeschluss

Satzungsbeschluss → § 10 I BauGB:

„(1) Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.“

→ § 3 II 4 BauGB:

„⁴Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.“

maßgeblich ist im Übrigen das Landesrecht, hier die Gemeindeordnung NRW

Satzungsbeschluss

Problem: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses

- BVerwG v. 19.12.2013 – 4 BN 23.13, ZfBR 2014, 371: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses durch Gemeindeverwaltung/Planungsbüro un-
schädlich, wenn dem Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen
in ihrem wesentlichen (= abwägungsrelevanten) Inhalt vorgelegt oder
vorgetragen werden

Verkündung

In-Kraft-Treten → § 10 III BauGB:

„Die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist **ortsüblich bekannt** zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 **zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten**; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.“

Verkündung

Problem 1: Ausfertigung

- BVerwG v. 21.6.2018 – 4 BN 34.17, ZfBR 2018, 796: Rechtsstaatsgebot verlangt Identität der anzuwendenden Norm und ihres Inhalt mit dem vom Normgeber Beschlossenen (sog. „Identitätsfunktion“, „Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion“);
- Art und Weise der Prüfung und ihrer Beurkundung richten sich nach Landesrecht; für NRW § 2 III BekanntmVO
- OVG Münster v. 22.3.2019 – 7 D 39/17.NE, juris: Ausfertigung muss vor der Bekanntmachung durch den Bürgermeister auf der Originalurkunde erfolgen
- OVG Münster v. 22.3.2011 – 2 A 371/09, juris: Datumsangabe nicht zwingend erforderlich

Verkündung

- OVG Münster v. 26.8.2016 – 7 D 6/15.NE, juris: Bekanntmachung beginnt mit Unterzeichnung der Hinweisbekanntmachung bzw. des Bekanntmachungstextes
- OVG Münster v. 17.1.2019 – 2 D 27/17.NE, juris: ausnahmsweise kein Fehler bei Ausfertigung, Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung an einem Tag
- OVG Münster v. 10.5.2019 – 7 A 1419/17, juris: bei mehreren Teilen muss jeder Teil einen Ausfertigungsvermerk tragen oder durch körperliche Verbindung eine Gesamturkunde hergestellt werden; str. zwischen den Senaten des OVG Münster, ob auch Bezugnahme auf genau bezeichneten nicht ausgefertigten Teil genügt
- OVG Münster v. 9.10.2017 – 2 D 98/15.NE, juris: fehlerhafter Verfahrensvermerk unschädlich

Verkündung

Problem 2: Bekanntmachung

- BVerwG v. 3.6.2010 – 4 BN 55.09, BauR 2010, 1733: aufgrund Ersatzverkündung Hinweis zur Identifikation des ausliegenden Bebauungsplan notwendig
- ortsübliche Bekanntmachung richtet sich nach Landesrecht; in NRW Bekanntmachungsverordnung und Hauptsatzung der Gemeinde; Bekanntmachungsanordnung entbehrlich nach § 3 II 3 BekanntmVO
- OVG Münster v. 9.10.2017 – 2 D 98/15.NE, juris: „Gratiszeitung“ als geeignetes Bekanntmachungsmedium
- OVG Münster v. 11.10.2017 – 7 D 51/15.NE, BauR 2018, 52: Kennzeichnung von externen Ausgleichsflächen nach § 9 Ia 1 2. Alt. BauGB erforderlich

Verkündung

Problem 3: Bereithalten des Bebauungsplans

- BVerwG v. 3.6.2010 – 4 BN 55.09, BauR 2010, 1733: Verstoß führt nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans

Problem 4: Zusammenfassende Erklärung → § 10a I BauGB:

„(1) Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

- Fehlen führt nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans

Problem 5: Verweis auf private Regelwerke

- BVerwG v. 29.7.2010 – 4 BN 21.10, NVwZ 2010, 1567: Verweisung auf DIN-Normen setzt voraus, dass die Betroffenen von der Norm verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können (z.B. durch Bereithalten seitens der Gemeinde und Hinweis in Planurkunde)
- BVerwG v. 5.12.2013 – 4 BN 48.13, BauR 2014, 503: keine Ausnahme möglich; abweichende Rspr. des 3. Senats nicht übertragbar
- BVerwG v. 30.9.2014 – 4 B 49.14, ZfBR 2015, 60: Rspr. gilt auch bei bloßer Nennung einer DIN-Norm im schalltechnischen Gutachten
- BVerwG v. 18.8.2016 – 4 BN 24.16, NVwZ 2017, 166: offenlassend, ob auch Hinweis in Bekanntmachung ausreichend ist
- was gilt bei anderen privaten Regelwerken (z.B. RAL-Farbkarte)?

Verkündung

Einstellen in das Internet → § 10a II BauGB:

„(2) Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung **soll ergänzend** auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.“

- Einstellen in das Internet tritt neben die Verkündung und hat auf Wirksamkeit des Bebauungsplans keine Auswirkungen

Vereinfachtes Verfahren

Vereinfachtes Verfahren → § 13 BauGB:

„(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die **Grundzüge der Planung** nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. **keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung** der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. **keine Anhaltspunkte dafür bestehen**, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“

Vereinfachtes Verfahren

Problem: Verkennung der Voraussetzungen des § 13 BauGB

- BVerwG v. 4.8.2009 – 4 CN 4.08, BVerwGE 134, 264: fehlerhafte Verneinung der Grundzüge der Planung führt zu Verfahrensfehlern, da fehlende Umweltprüfung Vorschriften über die Begründung des B-Plans (§§ 2a Satz 2 Nr. 2, Satz 3, § 9 VIII BauGB) und über die Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 II BauGB) verletzt
aber: unbeachtlich nach § 214 I Nr. 2 g) analog und Nr. 3 BauGB, sofern Umweltprüfung nicht unionsrechtlich geboten war
- entsprechendes dürfte bei fehlerhafter UVP-Vorprüfung oder FFH-Vorprüfung gelten

Beschleunigtes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren → §§ 13a, 13b BauGB:

„(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder **andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung)** kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
2. 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn **Anhaltspunkte** für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“

Beschleunigtes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren → §§ 13a, 13b BauGB:

„Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.“

Beschleunigtes Verfahren

Problem 1: Verkennung der Voraussetzungen des § 13a BauGB

- BVerwG v. 4.11.2015 – 4 CN 9.14, BVerwGE 153, 174: Einbeziehung von Außenbereichsflächen jenseits der äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs keine andere Maßnahme der Innenentwicklung; Nichtvorliegen der Voraussetzungen führt zu Verfahrensfehlern, da fehlende Umweltprüfung
- keine Unbeachtlichkeit, da § 214 IIa Nr. 1 BauGB a.F. aufgehoben und zudem Unionsrecht entgegensteht

Beschleunigtes Verfahren

Problem 2: Unionsrechtskonformität des § 13b BauGB

- EuGH v. 21.12.2016 – Rs. C-444/15, juris: keine Umweltprüfung geboten bei der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ohne erhebliche Umweltauswirkungen; bei möglichen Umweltauswirkungen behördliche Prüfung notwendig
- bei Außenbereichsflächen keine allgemeine Vermutung fehlender Umweltauswirkungen
- zur Diskussion: *Krautzberger/Stüer*, DVBl. 2017, 836; *Arndt/Mitschang*, ZfBR 2017, 737 ff.; *Krautzberger*, ZfBR 2017, 644 ff.; *Mayer*, ZfBR 2017, 9 ff.

Ergänzendes Verfahren

Ergänzendes Verfahren → § 214 IV BauGB:

„(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren **zur Behebung von Fehlern** auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Ergänzendes Verfahren

Problem: Fehlen der Voraussetzungen

- OVG Münster v. 8.4.2019 – 10 D 45/17.NE, juris: nur Nachbesserungen, die das planerische Gesamtkonzept nicht in Frage stellen und die Identität des Bebauungsplans nicht antasten; Kern der Abwägungsentscheidung darf nicht betroffen sein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Ansprechpartner

Dr. Gernot Schiller

Leipziger Platz 3, 10117 Berlin

Tel +49 30 885665-185

schiller@redeker.de



Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS

Berlin

Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99
berlin@redeker.de

Bonn

Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99
bonn@redeker.de

Brüssel

172, Av. de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29
bruessel@redeker.de

Leipzig

Mozartstraße 10
04107 Leipzig
Tel +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30
leipzig@redeker.de

London

4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel +44 20 740486 41
Fax +44 20 743003 06
london@redeker.de

München

Maffeistraße 4
80333 München
Tel +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69
muenchen@redeker.de

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS